

April 2023

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf einer Verordnung vom ###.##.2023, ZI. LFW-2023-125593, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Canis lupus) – Oö. Wolfsmanagementverordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs und Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung dient der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Canis lupus). Der Wolf ist gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, ein jagdbares Tier (Wild – lit. a) Haarwild – Raubwild).

Unter anderem auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz wurde die Oö. Schonzeitenverordnung 2007, LGBl. Nr. 72/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 38/2012, erlassen. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Schonzeitenverordnung 2007 ist das jagdbare Tier Wolf ganzjährig geschont und unterliegt europarechtlich zudem den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Für Österreich bedeutsame multilaterale völkerrechtliche Verträge sind im internationalen Recht das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die Berner Konvention. Vor allem der europarechtliche Rechtsrahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit ihren Vorgaben bietet in Kombination und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Kompetenzverteilung den Mitgliedstaaten bzw. in jagdrechtlichen Angelegenheiten dem Bundesland Oberösterreich gewisse Gestaltungsmöglichkeiten für nationale Umsetzungen. Mit der gegenständlichen Verordnung werden nunmehr solche verhältnismäßigen und angemessenen innerstaatlichen Maßnahmen (iSe Ausnahmeregelung) auf Basis von § 48 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz getroffen.

Zur jagdbaren Tierart (Wild):

Beim Eurasischen Wolf (Canis lupus lupus) handelt es sich um das in Europa gegenwärtig größte Raubtier aus der Familie der Hunde (Tribus: echte Hunde) innerhalb der Gattung Wolfs- und Schakalartige (Canis). Der Eurasische Wolf (Canis lupus lupus) ist eine Unterart der in Europa vorkommenden Art des Wolfs (Canis lupus). Infolge der Domestikation

(Haustierwerdung), beginnend vor 15.000 Jahren, nahm der Wolf massiven Einfluss auf die Kultur des Menschen. Wölfe leben und jagen im Familienverband – dem Rudel. Im Regelfall besteht das Wolfsrudel aus einem Elternpaar und deren Jungen. Bis zur Geschlechtsreife mit etwa zwei Jahren verbleiben die Jungen in den Familien, um erst dann aus dem elterlichen Territorium abzuwandern und sich ein eigenes Revier zu suchen. Wölfe führen ein ausgesprochen harmonisches Familienleben. Die Eltern aber auch andere Rudelmitglieder versorgen gemeinsam den Nachwuchs. Das Sagen haben aber in den Rudeln immer die Eltern, so dass Kämpfe um die Rangordnung normalerweise nicht vorkommen. Eine Verpaarung verwandter Tiere findet auch bei Mangel an einem anderen Sexualpartner nicht statt. Auf den Streifzügen können Wölfe bis zu 70 Kilometer pro Tag zurücklegen. Sie benötigen also große Reviere, die über einen ausreichenden Wildtierbestand vor allem an Rehen, Hirschen und Wildschweinen verfügen. In besonders nahrungsarmen Jahreszeiten frisst der Wolf auch Aas und Abfälle. Grundsätzlich sind Wölfe Nahrungsopportunisten die sich hinsichtlich der Zusammensetzung des Beutespektrums am Ausmaß der vorhandenen Wildarten orientierten. Bietet sich die Gelegenheit, dann reißt der Wolf auch ungeschützte Nutztiere. In freier Natur kommt es durchaus vor, dass ein Wolf über längere Zeit kein Beutetier reißt und als Nahrungsopportunist jede Möglichkeit ergreift um Beute zu machen. Dies geschieht auch dann, wenn er bereits ein Tier gerissen hat. Dadurch kommt es vor, dass ein Wolf mehr Nutztiere reißt, als er anschließend fressen kann. Würden die getöteten Tiere liegen gelassen, dann würde er sie nach und nach nutzen. Ein erwachsener Wolf benötigt täglich etwa 4 kg Beute (Fleisch, Haut, Knochen). Hat er über längere Zeit nichts gefressen, dann ist er imstande auf einmal bis zu 10 kg Fleisch zu verzehren. Jagt er alleine, dann kommt er immer wieder zum Kadaver zurück, bis dieser verzehrt ist. Wenn die Jagd im Rudel erfolgt, wird die Beute meist umgehend zur Gänze genutzt. Auf ein Jahr hochgerechnet kommt man bei 4 kg Beute pro Wolf auf etwa 1500 kg Beute. Laut einer österreichischen Studie zu den Auswirkungen von rückkehrenden Wölfen (2018) wären das grob geschätzt 130 Rehe oder 35 Stück Rotwild (aufgebrochen, Durchschnitt aller Altersklassen). Anhand eines Wolfsrudels in Deutschland wurde berechnet, dass ein Wolf 67 Stück Rehwild, neun Stück Rotwild und 16 Wildschweine erlegt. Wenn man diesen Wildbedarf auf ein Rudel und die dort durchschnittliche Reviergröße von 25.000 ha umlegt, kann man berechnen, wieviel Stück Schalenwild ein Rudel pro 100 ha jährlich erlegt: 1,6 Rehe, 0,22 Stück Rotwild und 0,4 Wildschweine. Das sind 2,22 Stück Schalenwild pro 100 ha. Diese Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die Nutzungsrate eines Wolfes in der Regel unter jener einer nachhaltigen Bejagung liegt. Was den Anteil von Nutz- oder Weidetieren am Beutespektrum betrifft, dokumentieren Zahlen aus der Bundesrepublik Deutschland mit 161 Wolfsrudeln, 44 Paaren und 21 Einzeltieren (Berichtsjahr 2021/2022)

für das Jahr 2021 rund 3.400 gerissene oder verletzte Nutztiere bei annähernd 1.000 Übergriffen (pro Übergriff wurden ca. 3,5 Tiere getötet). Schafe und Ziegen machten hierbei einen Anteil von rund 85 % aus. Eine Langzeitanalyse in der Bundesrepublik Deutschland hat zudem einen Nahrungsanteil von 1,1 % bezogen auf das gesamte Beutespektrum ergeben. Diese Zahlen bestätigen sohin den Ausnahmecharakter dieser Verordnung im Sinn des Vorliegens von außergewöhnlichen Umständen. Es ist, zumindest aus heutiger Sicht, davon auszugehen, dass Konstellationen, wie das Erreichen der festgelegten Stückzahlen gerissener oder verletzter Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums für ein definiertes Gebiet (bewirtschaftete Almen iSv wirtschaftlicher Nutzung durch Beweidung oder Mahd) und damit einhergehend die Einstufung als Schadwolf aus heutiger Sicht ausschließlich einzelne wenige Individuen betreffen wird.

Wolfsrudel leben in festen Revieren, die sie durch Harnmarkierungen und gemeinschaftliches Heulen gegenüber anderen Wölfen abgrenzen. Die Paarungszeit dauert in Mitteleuropa vom späten Winter bis zum Anfang des Frühlings (Januar bis März). Nach einer Tragzeit von etwa zwei Monaten werden die noch blinden und tauben Jungtiere in Erdhöhlen zur Welt gebracht (April, Mai). Nach etwa 2 Wochen beginnen sich die Augen zu öffnen und die Jungen fangen an, feste Nahrung zu sich zu nehmen.

Fest steht, dass Haushunde unterschiedlicher Systematik allein vom Wolf abstammen. Auch wenn das Aussehen dieser domestizierten Hunde höchst unterschiedlich ist, bleibt der Wolf Stammvater aller Hunderassen. Manche Rassen zeigen eine stärkere Ähnlichkeit zum Wolf, wie der Deutsche Schäferhund oder der Husky. Dennoch sind diese Rassen nicht enger mit dem Wolf verwandt als andere.

Ehemals auf der gesamten nördlichen Hemisphäre verbreitet, haben sich die Populationen – bei ausreichend vorhandenen Beutetieren und Rückzugsräumen – dieser sehr anpassungsfähigen und viele klimatischen Zonen besiedelnden Wildtierart – in den vergangenen Jahrzehnten gut entwickelt und wurden europäische Bereiche wieder erfolgreich (neu) besiedelt.

Auch für Österreich lässt sich eine Entwicklung festhalten. Der Wolf (*Canis lupus*) wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Gebiet des heutigen Österreichs defacto ausgerottet: Im Wienerwald wurde der letzte lebende Wolf 1846 erlegt, im Hausruckviertel gab es bis ca. 1870 Wölfe. 1881 gab es die letzte Wolfssichtung im Salzkammergut, 1882 wurde der angeblich bzw. so genannte „letzte Wolf Österreichs“ im Wechselgebiet geschossen. Danach gab es nur mehr vereinzelte Wölfe, die erlegt wurden: Unter anderem 1903 bei Ratschendorf und Mureck (Südsteiermark), im Wechselgebiet wurde ein Tier 1936 mit Strychnin vergiftet. Nach einem irrtümlichen Abschuss eines Wolfes im Jahr 2002 bei Bad Ischl (Oberösterreich) gab es in den Jahren danach sporadisch weitere Foto-

und DNA-Nachweise einzelner Individuen in anderen Regionen Österreichs. Ab 2009 wurden jährlich mehrere Tiere nachgewiesen, 2016 entstand das erste Rudel am Truppenübungsplatz Allentsteig in Niederösterreich, welches seitdem jedes Jahr reproduziert. Derzeit befinden sich mind. 60 bis 70 Individuen in Österreich bzw. im Grenzbereich zu Nachbarländern. Besonders im angrenzenden Niederösterreich etablieren sich gerade bzw. haben sich bereits mehrere Rudel etabliert (Harmanschlag, TÜPL Allentsteig, Arbesbach, Gutenbrunn). Ebenso ist eine Etablierung mehrerer Rudel im Grenzgebiet zu Tschechien (Böhmerwald) zu erwarten. Die Bestände in Europa lassen sich in mehrere unterschiedliche Subpopulationen unterteilen, wobei ein genetischer Austausch zwischen diesen Subpopulationen und der gesamteuropäischen Metapopulation durchwegs stattfindet. Heute ist von einem europäischen Bestand von 15.000 bis 20.000 Tieren auszugehen. Manche Quellen sprechen sogar von bis zu 30.000 Tieren. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren spricht also dafür, dass der Wolf in Österreich langfristig wieder dauerhaft ansässig sein wird. Die Weltnaturschutz-organisation IUCN stuft aufgrund der Erholung der Bestände den Wolf in der Liste der bedrohten Tierarten (Rote Liste) für Europa insgesamt als „nicht gefährdet“ ein.

Artensteckbrief Wolf:

Name: Eurasischer Wolf (*Canis lupus lupus*)

Statur: schlank, ähnlich Deutscher Schäferhund

Körperlänge: 100 – 150 cm

Schwanzlänge: 30 – 50 cm

Schulterhöhe: 60 – 80 cm

Gewicht: 30 – 50 kg

Pfotenlänge: ca. 11 cm

Lebenserwartung: durchschnittlich 5 – 7 Jahre

Mögliches Höchstalter in freier Wildbahn: 10 – 13 Jahre

Anzahl Junge: 3 – 8 Welpen

Geschlechtsreife: mit ca. 22 Monaten

Paarungszeit: Januar bis März

Tragezeit: ca. 63 Tage

Wurfzeit: April/Mai

Charakteristische Merkmale: großer Kopf mit kurzen Ohren und breiter Stirn, buschiger Schwanz

Territorium: 100 – 350 km²

Nahrung: 3 – 5 kg/Tag

Zum Europäische Subpopulationen und zum Schutzstatus des Eurasischen Wolfes:

Als weitgehend unbestrittene Basis ist davon auszugehen, dass wir es in Europa überwiegend mit der Unterart *Canis lupus lupus* zu tun haben. Wolfsforscher sind sich jedoch weitgehend einig darüber, dass es im Norden mit dem *Canis lupus albus* (sog. Tundrawolf, ua. Verbreitung von Finnland über den nördlichen Teil Russlands bis nach Kamtschatka) und süd- bzw. südöstlich angrenzend den *Canis lupus campestris* (Kaspischer Wolf, ua. Verbreitung von Rumänien über den südlichen Teil Russlands über Kasachstan bis in den Iran) zu Populationsüberschneidungen dieser Unterarten kommt. Vor allem an den Rändern dieser Vorkommen ist die morphologische und genetische Differenzierung dieser Unterarten als fließend zu sehen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bezogen auf ihren Anwendungsbereich zum Zeitpunkt ihrer Erlassung im Jahr 1992, die FFH-Richtlinie die drei genannten Unterarten *Canis lupus lupus* (Eurasischer Wolf), *Canis lupus albus* (Tundrawolf) und *Canis lupus campestris* (Kaspischer Wolf) erfasst, obwohl darin per se die Art Wolf (*Canis lupus*) angeführt wird. Bei anderen Unterarten des Wolfes (bspw. Indischer Wolf – *Canis lupus pallipes*, Mackenzie-Wolf – *Canis lupus occidentalis*, Arktischer Wolf – *Canis lupus arctos*, Timberwolf – *Canis lupus lycaon* udgl.) gibt es kein diesbezügliches natürliches Vorkommen im örtlichen Geltungsbereich der Richtlinie. Überwiegend kommen auf dem Europäischen Kontinent Subpopulationen des Eurasischen Wolfes (*Canis lupus lupus*) vor. Dieser lässt sich in 1. eine skandinavische, 2. eine karelische, 3. eine baltische, 4. eine karpatische, 5. eine dinarisch-balkanische, 6. eine iberische, 7. eine italienische, eine 8. alpine und schließlich 9. in eine mitteleuropäische Flachlandpopulation (bzw. deutsch-westpolnische Population) unterteilen. Unbestritten ist zudem, dass man die europäischen Wolfsvorkommen in Populationen unterschiedlicher Genotypen unterteilen kann. In den Anhängen II, IV und V zur FFH-Richtlinie in denen der Wolf gelistet wird, zeigt sich eine völlig andere Einteilung, da neben geographischen Regionen auch politische Grenzen als Grundlage herangezogen werden:

- Anhang II *Canis lupus* (ausgenommen die estnische Population; griechische Populationen: nur die Populationen südlich des 39. Breitengrades; spanische Populationen: nur die Populationen südlich des Duero; lettische, litauische und finnische Populationen);
- Anhang IV *Canis lupus* (ausgenommen die griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades; die estnischen Populationen, die spanischen Populationen nördlich des Duero; die bulgarischen, lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen Populationen und die finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im

Sinn von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung);

- Anhang V *Canis lupus* (spanische Populationen nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades; finnische Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinn von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung, bulgarische, lettische, litauische, estnische, polnische und slowakische Populationen).

Es ist offensichtlich, und bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, dass diese Einteilung wenig Relevanz für die Beurteilung des Erhaltungszustandes des Wolfes in Europa insgesamt haben kann, da sich dieser, auch lokal betrachtet, nicht oder allenfalls in sehr seltenen Ausnahmefällen an politische Grenzen der Europäischen Mitgliedsländer hält.

Der Wolf unterliegt in den Ländern der Europäischen Union bzw. in bestimmten Gebieten dieser Länder sohin einem unterschiedlichen Schutzstatus. Europarechtlich gilt für den Wolf (*Canis lupus*) ein bestimmtes Schutzregime. Ausgehend von den damaligen Subpopulationen wurden in der geltenden RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7ff. diese Wildtierart in Anhang II und in Anhang VI oder V gelistet. Für prioritäre Arten des Anhangs II müssen die Mitgliedstaaten für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausweisen. Anhang IV enthält eine Liste streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Anhang V fasst die Arten zusammen, deren Entnahme aus der Natur sowie deren Nutzung durch den Menschen mit Nutzungseinschränkungen belegt sind.

Für (Ober-)Österreich ist der Wolf in Anhang II und IV jeweils lit. a der FFH-Richtlinie genannt und daher streng geschützt. Gemäß Art. 12 der FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren Verbreitungsgebiet einzuführen, welches ua. absichtliche Störungen bzw. absichtliche Entnahmen dieser Arten aus der Natur einschränkt. Dies ist seit der Jagdgesetz-Novelle LGBl.Nr. 24/2004 durch die Schutzbestimmungen des § 48 bzw. des § 49 Oö. Jagdgesetz gewährleistet. Darüber hinaus ist der Wolf ua. auch im Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart gelistet. Der Handel wird im Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora; Anhang II) und in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von

Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. März 2009; Anhang A) geregelt.

Die FFH-Richtlinie sieht grundsätzlich in Art. 16 vor, dass die Mitgliedstaaten ua. von Art. 12 abweichen können, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. In den lit a bis e des Art. 16 Abs. 1 zählt die FFH-Richtlinie Gründe für eine derartige Ausnahmeregelung auf. Diese Ausnahmegründe wurden in § 48 Abs. 3 lit. a bis e Oö. Jagdgesetz übernommen. Für den Wolf kommen vor allem § 48 Abs. 3 lit. a, b und c sowie lit. e in Betracht.

Die Wahl der Rechtsform für derartige Ausnahmeregelungen wurde den Mitgliedstaaten überlassen (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Wichtig ist, dass im Fall einer von Art. 12 FFH-Richtlinie abweichenden Regelung das Vorliegen der Voraussetzungen der FFH-Richtlinie streng geprüft wird. Zudem hat die Europäische Kommission den Mitgliedsländern am 21. Oktober 2021 einen „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ mitgeteilt. Darin wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH von Seiten der Kommission zu Ausnahmeregelungen und den Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Wolfes mitgeteilt, dass Ausnahmen für die letale Entnahme „unter außergewöhnlichen Umständen“ weiterhin zulässig seien, „wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können“. Die Auswirkung der letalen Entnahme einer (zu erwartenden) begrenzten Anzahl von Exemplaren auf das in Art. 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie genannte Ziel der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets wäre möglicherweise vernachlässigbar. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral. Wenn also der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht günstig ist, kann eine Ausnahme nur gewährt werden, wenn sie unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt ist, und nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht verhindert wird (neutrale Wirkung), und sofern alle übrigen notwendigen Bedingungen des Art. 16 ebenfalls erfüllt sind. Was den jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand der betroffenen Art angeht, so kann der Zustand der lokalen Population einer Art in einem bestimmten geografischen Gebiet durchaus vom Gesamterhaltungszustand von Populationen in der biogeografischen Region des Mitgliedstaats (oder sogar des natürlichen Verbreitungs-

gebiets) abweichen. Daher sollte der Erhaltungszustand auf allen Ebenen bekannt sein und ordnungsgemäß bewertet werden, bevor über die Gewährung einer Ausnahme entschieden wird. Ist der Zustand der Art auf den verschiedenen geografischen Ebenen unterschiedlich, sollten bei der Bewertung zunächst die Ebene der lokalen Population und danach die Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Population in der biogeografischen Region untersucht werden, wobei auch die kumulierte Wirkung anderer Ausnahmeregelungen für diese Art in dieser biogeografischen Region zu berücksichtigen ist.

Auf den Wolf bezogen, bedeutet dies, dass die Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes vorrangig anhand der jeweiligen Subpopulation(en) zu erfolgen hat und Ausnahmeregelungen wie Vergrämungsmaßnahmen und - falls dies erforderlich ist - als letztes Mittel die letale Entnahme bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig sind. Die europäischen Subpopulationen erstrecken sich naturgemäß über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus bzw. nimmt deren Verbreitung keine Rücksicht auf vorhandene nationalstaatliche Grenzen. Bei der Beurteilung einer Art im Sinne der europarechtlichen Bestimmungen muss vernünftigerweise die Definition Art (*canis lupus*), ihrer Unterarten (*Canis lupus lupus*, *Canis lupus albus*, *Canis lupus campestris*) sowie der jeweiligen Teilpopulationen des *Canis lupus lupus* (9 europäische Subpopulationen) berücksichtigt werden. Eine „Subpopulation“ wird als „eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ beschrieben. Man erkennt hier leicht, dass der Text der FFH-Richtlinie, zum einen unter dem Problem der Redundanz leidet („eine Art ist eine Art“), ihm aber auch die Eindeutigkeit fehlt („jede Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart“ fallen hier unter den Artbegriff im Sinne der Richtlinie). Damit entfernt man sich ganz offensichtlich weit von der wissenschaftlichen Definition nicht nur des biologischen, sondern jedweden wissenschaftlichen Artkonzeptes. Insofern muss zur Beurteilung des (günstigen) Erhaltungszustandes bzw. einer neutralen Wirkung bei Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen nicht bloß die geographische Verbreitung einer Art, sondern auch die biologische Unterscheidung erhaltungsfähiger Subpopulationen herangezogen werden.

In Oberösterreich war der Wolf bis Mitte der 1980er Jahre eine landfremde Wildart. Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 18. März 1985, LGBl.Nr. 34/1985 (Kundmachung der Verordnung 10. April 1985) wurde der Wolf zu einer jagdbaren Wildart erklärt (§ 61 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz). Zudem wurde der Wolf in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitenverordnung) als ganzjährig geschonte Wildtierart aufgenommen (vgl. LGBl.Nr. 35/1985 vom 18. März 1985, Kundmachung am 10. April 1985). Im Rahmen der Oö. Jagdgesetznovelle 1988 (LGBl. Nr. 13/1988, 18. März 1988) wurde der Wolf in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz als

jagdbares Tier (Wild) festgeschrieben und findet sich der Status als jagdbares Tier mit ganzjähriger Schonzeit bis heute in dieser Bestimmung des Oö. Jagdgesetzes bzw. in der geltenden Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Oö. Schonzeitenverordnung 2007), LGBl.Nr. 72/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 38/2012.

Die Rückkehr bzw. Ankunft des Wolfes in (Ober-)Österreich erfolgt durch einzelne Exemplare und Rudel aus unterschiedlichen Subpopulationen. In Kärnten bspw. kann man aufgrund der erhobenen Daten überwiegend von einer Besiedelung durch Wölfe aus den Westalpen ausgehen. Die Ergebnisse des genetischen Monitorings im Zuge der Riss- und Verletzungsbegutachtungen seit 2019 zeigen für Oberösterreich ein Vorkommen von Wölfen nördlicher Subpopulationen sowie der italienischen und der dinarisch-balkanischen Subpopulationen.

Jene Subpopulationen die Oberösterreich betreffen befinden sich insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand („Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden – Art 1 e der FFH-Richtlinie).

Ausgehend von der FFH-Richtlinie, welche den Erhaltungszustand einer Population (bzw. Meta- oder Subpopulation) dann als günstig interpretiert, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern,

kann festgehalten werden, dass jene Populationen die Oberösterreich (iSd natürlichen Verbreitungsgebietes) besiedeln, keine Stagnation oder gar negative Trendwende erkennen lassen. Die betroffenen Subpopulationen sind aktuell in Ausbreitung begriffen und der vorhandene, besiedelte und noch unbesiedelte Lebensraum lässt eine langfristige Etablierung der Art zu. Danach ist der Wolf auf Ebene der betroffenen Subpopulationen, als auch auf Ebene der gesamteuropäischen Subpopulation bei kritischer Prüfung aller drei Punkte aus gesamteuropäischer Sicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Es ist nicht davon auszugehen, dass gegenständliche Ausnahmeregelung in einem kleinen

geographischen Bereich (bezogen auf die natürliche Verbreitung der europäischen Wolfspopulationen) wie Oberösterreich, unter Berücksichtigung des tatsächlich vorhandenen geeigneten Lebensraumes, die Etablierung der gegenständlichen Subpopulationen verhindern bzw. behindern.

§ 48 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz ermöglicht es der Oö. Landesregierung bei Vorliegen der strengen Voraussetzungen (resultierend aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie) mit Verordnung Abweichungen bzw. Ausnahmen vom strengen Schutz jagdbarer Tiere (Wild) zu erlassen. Beim Wolf handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz in Verbindung mit der Anlage zum Oö. Jagdgesetz um eine jagdbare Tierart (Wild).

Gemäß § 48 Abs. 8 letzter Satz Oö. Jagdgesetz ist Abs. 6 leg. cit. für den Inhalt der Verordnung sinngemäß anzuwenden. Dieser sieht vor, dass die Ausnahmeregelung insbesondere Angaben über die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden zu enthalten hat. Bei deren Festlegung ist vor allem auf den weidgerechten Fang der jeweiligen Tierart Rücksicht zu nehmen. Gemäß § 59 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz ist die Oö. Landesregierung befugt, nähere Bestimmungen über Fangarten und Fangmittel zu erlassen. Auf dieser Grundlage wurde die Oö. Fallenverordnung erlassen.

Unterliegt eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse dem strengen Schutzsystem der FFH-Richtlinie sind bei der Umsetzung der Richtlinie Maßnahmen an die jeweiligen Umstände anzupassen (im Hinblick auf den Erhaltungszustand, aber auch auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte). Zusätzlich müssen die getroffenen Maßnahmen eben zur langfristigen Erhaltung der betreffenden Art in ihrem natürlichen Lebensraum beitragen und wirksam durchgesetzt werden, sowie der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang IV genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen oder diese zumindest nicht behindern. Dies eben unter den Gesichtspunkten der zuvor erläuterten europarechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die genannte Mitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2021.

Ausführungen zu den Ausnahmegründen bzw. deren Vorhandensein, zum günstigen Erhaltungszustand und zum Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung:

Grundsätzlich muss eine Abweichung in jedem Fall dem Erfordernis „*sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt*“ entsprechen, da es sich um eine übergeordnete Bedingung handelt. Eine derartige Abweichung nach dieser Bestimmung kann daher nur ein letztes Mittel sein. In diesem Zusammenhang kann das Wort zufriedenstellend so ausgelegt

werden, dass damit eine Lösung bezeichnet wird, die in Bezug auf das Problem Abhilfe schafft, dem sich die Oö. Landesregierung gegenüber sieht, und die zugleich soweit wie möglich die in der FFH-Richtlinie geregelten Verbote beachtet. Eine Abweichung kann nur erlaubt sein, wenn eine andere Lösung, die die Aufhebung dieser Verbote nicht zur Folge hat, nicht möglich ist.

Bei der (unmittelbaren) Gefährdung von Menschen kommen keine vernünftigen anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen in Betracht. Eingriffe vor allem im Sinn von Vergrämungsmaßnahmen und in letzter Konsequenz auch die Entnahme sind hier zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter der Menschen erforderlich.

Zu Vermeidung von Schäden an Nutz- und Weidetieren sind Eingriffe zulässig, wenn es trotz Alternativmaßnahmen (Herdenschutzzäune, Behirtung udgl.) zu keiner zufriedenstellenden Lösung (zB Vermeidung von erheblichen Schäden an Nutztieren, Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Zäunung) kommt. Nach den Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind davon nicht nur bereits nachgewiesene Schäden, sondern auch solche umfasst, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten werden, wenn keine weiteren Maßnahmen gesetzt werden. Ebenso können Wölfe zu Zwecken des Wildtiermanagements, des Monitorings oder der Forschung bspw. besendert werden (vorübergehende Entnahme).

Eine Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und es muss das gelindeste zum Ziel führende Mittel angewandt werden. Gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie muss es sich um eine Maßnahme handeln, die möglich, wirtschaftlich vertretbar und verfügbar / erprobt ist und mit großer Wahrscheinlichkeit zum Ziel führen wird. Die nunmehrige Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf ist die einzige zufriedenstellende Lösung im Sinn der darin festgelegten Fallkonstellationen und damit verbunden der Inanspruchnahme der festgelegten Ausnahmegründe.

Ein wesentliches Ziel der Verordnung ist es mittel- und langfristig eine Gewöhnung von Wölfen an den Menschen (Verlust der natürlichen Scheu) und eine Habituation an ein unnatürliches Nahrungsspektrum (Futterkonditionierung), welches überwiegend aus nicht in natürlicher Freiheit gehaltenen Nutztieren und Wildtieren besteht, zu verhindern. Freilebende Wildtiere hingegen sind fast durchwegs als dem natürlichen Beutespektrum zugehörig anzusehen, wobei auch hier auf Gegebenheiten in der vom Menschen geprägten oberösterreichischen Kulturlandschaft (Jagdbewirtschaftung, Alm- und Weidewirtschaftung) Rücksicht zu nehmen ist. Vernünftigerweise kann mittel- und langfristig daher nur eine scheue und den natürlichen Nahrungsquellenzusammenhang einhaltende, dem vorhandenen Lebensraum angepasste Wolfspopulation für Oberösterreich das Ziel

sein. Dies jedoch stets im Interesse der Aufrechterhaltung eines dauernden günstigen Erhaltungszustands unter Berücksichtigung der jeweiligen Subpopulationen. Diesbezüglich kann vor allem die Entwicklung der Wolfspopulationen in der Bundesrepublik Deutschland (va. in den östlichen Bundesländern) seit Beginn der 1990-er Jahre als Anhaltspunkt genommen werden, wobei hinsichtlich der Habitatsvoraussetzungen (zB Größe vorhandener zusammenhängender Waldflächen, Agrarstruktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Almwirtschaft) berücksichtigungswürdige Unterschiede zur oberösterreichischen Kulturlandschaft bestehen. Als große Waldgebiete sind in der Bundesrepublik Deutschland Müritz in Mecklenburg-Vorpommern, Spreewald in Brandenburg, Erzgebirge / Vogtland in Bayern, Thüringen, Sachsen, Bayrischer Wald in Bayern oder in der Tschechischen Republik das Gebiet Šumava anzusehen. In Oberösterreich trifft dies bspw. auf den Kobernaußerald oder größere Waldgebiete in den Salzkammergut-Voralpen sowie den Enns- und Steyrtaler Voralpen zu.

Die nunmehrige Verordnung verfolgt das Ziel,

- in den kommenden Jahren die Etablierung des günstigen Erhaltungszustands des Wolfes innerhalb der Subpopulationen nicht zu behindern,
- ein Gleichgewicht für das natürliche Nahrungsspektrum herzustellen und zugleich die Gewöhnung an ein zu hohes unnatürliches Nahrungsspektrum zu verhindern,
- die sozioökonomischen Konflikte nachhaltig zu entschärfen,
- die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten,
- die natürliche Scheu des Wolfes vor dem Menschen zu erhalten,
- die (natürliche) Bestandsentwicklung anderer Wildtierarten zu unterstützen und auch den Schutzerfordernissen gerichtet an die übrige Tierwelt (va. Nutztierhaltung) gerecht zu werden.

Als Grundlage dienen die wissenschaftlichen Daten des europaweiten Monitorings, die Erhebungen anderer (angrenzender) Mitgliedstaaten sowie das (gemeinschaftliche) Monitoring in Ober(-Österreich) in den vergangenen Jahren (vgl. bspw. Daten des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs: <https://baer-wolf-luchs.at/>).

Ziele und Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmen werden in der Verordnung klar festgelegt und sind hinreichend wissenschaftlich (empirisch) begründet und belegt. Als Alternative kommen derzeit, bezogen auf das Bundesland Oberösterreich, keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen in Betracht. Die Verhinderung oder Eindämmung erheblicher Gefahren und ernster Schäden bzw. die Erreichung der anderen Ziele der FFH-Richtlinie können daher nur durch die in der gegenständlichen Ausnahme-

regelung vorgesehenen breit angelegten Vergrämungsmöglichkeiten und durch die innerhalb enger Grenzen und Vorgaben selektive und (zu erwartende) geringen letalen Entnahmemöglichkeiten, verwirklicht werden.

Zudem wird der Erhaltungszustand des Wolfs durch die vorgesehene Ausnahmeregelung weder auf Ebene der Subpopulation noch auf Ebene des natürlichen Verbreitungsgebiets der Unterart des Eurasischen Wolfs (*Canis lupus*) beeinträchtigt.

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen zudem einerseits die mit dem zu erwartenden Ansteigen des Wolfsvorkommens in Oberösterreich verbundenen Konflikte entschärft und die Akzeptanz für den Wolf erhöht, und andererseits kostenintensive und aufwendige Behördenverfahren bezüglich der Prüfung von künftigen Einzelentnahmen (Ausnahmebewilligungen, Zwangsabschüsse) minimiert werden. Zudem soll eine stufenförmige Vergrämung und – als letztes Mittel – die letale Entnahme des Wolfes innerhalb enger Grenzen ermöglicht werden und wird damit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie wirksamer Rechnung getragen. Dies entspricht den Artenschutzbelangen wesentlich besser als eine praktisch unvollziehbare Einzelfallregelung in Bescheidform (zB Ausnahmebewilligung nach § 48 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz oder Zwangsabschuss nach 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz) durch die jeweils zuständigen Behörden, weil so per Verordnung angeordnet wird, unter welchen strengen Voraussetzungen (Fallkonstellationen) Maßnahmen und Handlungen zulässig sind. Die erlaubten Vergrämungsmittel stellen sicher, dass das Leben und die Gesundheit der hiervor betroffenen Wölfe zunächst nicht gefährdet werden. Der Wolf soll eben primär durch die Erlaubnis des Einsatzes von Vergrämungsmaßnahmen dahingehend konditioniert werden, sich die natürliche Scheu vor Menschen und deren Hunden zu bewahren (nämlich jene die über bloße neugierige Annäherung hinausgeht) und Nutz- und Weidetiere sowie sonstige Tiere langfristig nicht als dem natürlichen Beutesspektrum zugehörig zu betrachten. Es leistet Gewähr dafür, dass natürliche Nahrungsquellen genutzt und natürliches Jagdverhalten gegenüber Wildtieren im begrenzten Lebensraum der oberösterreichischen Kulturlandschaft gestützt wird. Gerade in einer Kulturlandschaft verbunden mit der natürlichen Reviergröße von Wölfen soll der Schwerpunkt darin liegen, dass Wölfe in einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft gesichert ihrer natürlichen ökologischen Funktion nachkommen können (bspw. durch Erbeuten altersschwacher Wildtiere). Vereinzelt wird es nicht zu vermeiden sein, Risse oder Verletzungen an sachgerecht geschützten Nutz- und Weidetieren bzw. an Farmwild oder sonstigen Tieren, zu dulden. Beim Riss oder bei einer Verletzung von ungeschützten (Nutz-)tieren wird im Regelfall kein unnatürliches Verhalten vorliegen. Bei Heimweiden bspw. kann es durchaus zumutbar sein, Schutzmaßnahmen

unterschiedlichen Ausmaßes vor einer allfälligen Vergrämung zu ergreifen, bei bestimmten Almen hingegen wird dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten in Gebirgslagen bzw. aufgrund der touristischen Nutzung regelmäßig nicht möglich sein. Bei Rissen oder Verletzungen durch Wölfe und Verursachung von Verletzungen wird man bei überschießenden Zahlen von kritischem Verhalten außerhalb des natürlichen Nahrungserwerbes von Wölfen sprechen können.

Anzumerken ist, dass die Verordnung zudem im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist, da die damit geschaffenen Vergrämungs- und Entnahmemöglichkeiten langwierige, aufwendige und kostenintensive nicht zielgerichtete Behördenverfahren ohne Schutzwirkung (va. für die Bevölkerung) vermeiden. Die unterschiedlichsten Fallkonstellationen würden eine Vielzahl an behördlichen Maßnahmen in Bescheidform erfordern und größtenteils die zu schützenden öffentlichen Interessen nur reaktiv und nicht proaktiv berücksichtigen. Das nunmehr zusätzlich in einer Verordnung der Oö. Landesregierung festgeschriebene begleitende Monitoring soll zudem besser gelingen, da dadurch der Notwendigkeit bspw. der Meldung von Sichtungen und Rissen besser Nachdruck verliehen wird. Letztendlich sollen die ökonomischen und sozialen Folgen einer (zu erwartenden) gesteigerten Präsenz des Wolfes abgedeckt werden (zB Schäden am Viehbestand, Kompensation für verringerte Jagdausbeute, va. jedoch im Interesse der Volksgesundheit sowie der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Gesundheit von Menschen udgl.).

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die für die Berechnung finanzieller Auswirkungen notwendige Datenlage ist derzeit für extern anfallende Kosten nicht verfügbar. Es musste daher eine Vielzahl von Annahmen – letztlich auch für die Kostentragung – getroffen werden. Die Kosten für das bisherige Monitoring werden sich durch die Verordnung nicht ändern. Die Kosten der Vollziehung dieser Verordnung können mangels realistischer Einschätzung der tatsächlichen Anlassfälle (bspw. Entgegennahme von Vergrämungsmeldungen, Entnahme durch Besenderung bzw. Abschuss, Meldeplattform) derzeit nicht abgeschätzt werden.

III. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern. Die Texte des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurden geschlechtergerecht formuliert.

IV. Besonderheiten des Ordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

B. Besonderer Teil

§ 1:

Ziel der Verordnung ist es, Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit hintanzuhalten, erhebliche Schäden an Viehbeständen zu vermeiden und land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie andere (wild)lebende Tiere zu schützen, sowie zu Zwecken der Wissenschaft oder sonstigen öffentlichen Zwecken die Besenderung, die Vergrämung oder – als letztes Mittel – den Abschuss des ganzjährig geschonten Wolfs (*Canis lupus*) zu ermöglichen.

Selektiv (va. unter Berücksichtigung der Reviergröße von Wölfen) wird (insb. bei vorübergehender oder letaler Entnahme), unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung (zB Behirtung, Schutzzäune, Herdenschutzhunde, alternatives Herdenmanagement), entsprechend den Bedingungen des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung eine vorübergehende Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit (Kalenderjahr: 1.1. bis 31. 12 bzw. Jagdjahr 1.4. bis 31. 3.) für den Wolf erteilt. Das Wolfsvorkommen in Oberösterreich ist derzeit noch kein Signifikantes. Aufgrund der Wolfsvorkommen in der angrenzenden Tschechischen Republik und im benachbarten Niederösterreich (4 Rudel), aber auch aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Aufkommens von durchziehenden männlichen Einzelindividuen aus diesen Rudeln, sowie generell aus Individuen europäischer Subpopulationen, ist eine Steigerung des Vorkommens zu erwarten (bspw. durch Nachweis von Wolfsnachwuchs in Oberösterreich). Mit dem Erlass dieser Verordnung wird eine vorübergehende Ausnahme von der

Schonzeit für den Wolf (*Canis lupus*) erteilt, um bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen einen Ausgleich zwischen den genannten öffentlichen Interessen herzustellen.

§ 2:

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 regeln den konkreten Anwendungsbereich dieser Verordnung für Risikowölfe (§ 3 Abs. 1), Schadwölfe (§ 3 Abs. 2), Wolfshybriden (§ 8) und für Wölfe (vgl. unbedenkliches, auffälliges, kritisches und gefährliches Verhalten gemäß der Anlagen I und II). Die Verordnung gilt im gesamten Bundesland Oberösterreich, wobei bestimmte Maßnahmen (zB letale Entnahme von Schadwölfen durch Abschuss) in Trittsteinen (vgl. § 3 Abs. 5 Z 2 sowie Anlage III) nicht zulässig sind. Bspw. zählen das Schutzgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen oder der Bereich des Europaschutzgebiets „Böhmerwald und Mühltäler“ (vgl. LGBl. Nr. 89/2010) als Trittsteingebiet im Sinne dieser Verordnung. Im Bereich des Nationalparks Oö. Kalkalpen wird dadurch unter anderem auf (landesgesetzliche) Bestimmungen im Zusammenhang mit diesem (zB Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG, Managementpläne Nationalpark Oö. Kalkalpen) Rücksicht genommen. Nahezu durchgängige Basis von Trittsteinen ist ein 500m-Abstand zu bewohnten Gebäuden (vgl. § 3 Abs. 5)

An dieser Stelle wird zudem auf den sachlichen Geltungsbereich jagdrechtlicher Bestimmungen hingewiesen:

Handlungen und Maßnahmen im Rahmen des rechtfertigenden Notstands zur erforderlichen Abwehr einer unmittelbaren bzw. unmittelbar drohenden Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit (Leib- und Leben eines Menschen) oder eines anderen höherwertigen Sachrechtsgutes) wären bereits gegenwärtig zumindest nicht denkunmöglich. Allfällige Eingriffe in fremdes Jagdrecht (§§ 137 und 138 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 223/2022) sowie deren Rechtfertigung im Zusammenhang mit der Gefährdung eines höherwertigen Rechtsguts wären nach den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Ebenso lässt § 41 Z 4 Tierseuchengesetz – TSG, RGBL. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 258/2021, Eingriffe bei Wölfen im Zusammenhang mit Anordnungen zur Vertilgung der Wutkrankheit zu.

Auch allenfalls erforderliche Handlungen und Maßnahmen durch die Sicherheitsbehörden, die sich aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht gemäß der §§ 3, 4, 19 sowie 32 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 662/1992 und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2022, ergeben

können, wären anhand anderer gesetzlicher Bestimmungen zu beurteilen und liegen sohin außerhalb des Anwendungsbereichs jagdrechtlicher Bestimmungen.

Sollte zudem die Ausübung der Jagd auf Grundlage dieser Verordnung in Bereichen – in denen entweder der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf den Wolf nicht gestattet wird oder in denen die rechtmäßige Ausübung der Jagd durchgehend oder zumindest teilweise untersagt ist und in verordneten Europaschutzgebieten, in denen der Wolf ausdrücklich vom verordneten Schutzzweck erfasst wird und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG, in denen der Wolf als Schutzgut gelistet wird – erfolgen, so wird einerseits darauf hingewiesen, wonach Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht dem naturschutzrechtlichen Geltungsbereich unterliegen, und andererseits darauf, dass für den Fall der Geltung solcher naturschutzrechtlicher Schranken in bestimmten Bereichen (zB verordnete Europaschutzgebiete) zusätzliche Vorgaben gelten (würden).

Ob diese Fallkonstellationen tatsächlich auftreten (werden), kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Es soll lediglich eine Klarstellung und Abgrenzung zum Jagd(ausübungs)recht erfolgen (iSd Rechtsicherheit der Einschreiter:innen).

§ 3:

Grundsätzlich sollen die Begriffsbestimmungen den Normunterworfenen ein besseres Verständnis der Verordnung ermöglichen. Insbesondere die Formulierung des § 3 orientiert sich an den Bestimmungen der Verordnung der Kärntner Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf und an den Verordnungen der Niederösterreichischen Landesregierung. Als weiterer Orientierungspunkt dienen zudem die österreichweit einheitlichen Fallkonstellationen und Situations- und Verhaltensbeschreibungen (vgl. Grundlagen und Empfehlungen zum Wolfsmanagement in Österreich des Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs, aktualisierte Version 2021). Ebenso soll den faktischen und örtlichen Besonderheiten Oberösterreichs Rechnung getragen werden (vgl. Definitionen der Anlage I und II).

Abs. 1:

Risikowölfe sind Wölfe, die ein unerwünschtes oder gefährliches Verhalten gemäß Anlage I zur Verordnung zeigen (zB zweimaliges Aufsuchen von anthropogenen Futterquellen durch einen Wolf, Annäherung eines Wolfes an Menschen während der Aktivitätszeit derselben und erfolglose Vergrämung) zeigen.

Abs. 2:

Schadwölfe sind Wölfe, die ein unerwünschtes oder gefährliches Verhalten gemäß Anlage II zur Verordnung (zB Überwinden von sachgerechtem Nutztierschutz und töten von mehreren Nutztieren) zeigen.

Zu den Anlagen I und II:

Ziel dieser beiden Anlagen in Verbindung mit den Abs. 1 und 2 ist Verhaltenssituationen zwischen Mensch, Hund, Nutztieren, Wildtieren und Wolf möglichst umfassend zu erfassen und zu beschreiben. Zudem wird darin festgelegt, wann ein Wolf-Verhalten unbedenklich, auffällig, unerwünscht oder gefährlich ist. Die Begriffe (bewohntes) Gebäude, Einzelhaus, Gehöft und Stallung können zB auch von der Hofstelle entfernte Wirtschaftsgebäude, landwirtschaftliche Remisen, Ski-, Schutz-, Alm- oder Jagdhütten umfassen. Unter Siedlung ist eine Anhäufung von Gebäuden zu verstehen, welche von Menschen dauernd bewohnt werden (Städte, Dörfer Weiler).

Abs. 3:

Der Begriff tatsächlich bewirtschaftete Almen umfasst in diesem Zusammenhang sämtliche in Oberösterreich gelegenen Almflächen, die als solche im Almbuch gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz geführt und die durch Beweidung oder Mahd tatsächlich wirtschaftlich genutzt werden. Unterschiede ergeben sich hierbei bei Schadwölfen auf bewirtschafteten Almen. Der Anwendungsbereich bei Almen erstreckt sich auf jeweils tatsächlich bewirtschaftete oberösterreichische Almen. Insgesamt sind im Almbuch 432 bestoßene Almen (mit ca. 700 Almwirtschaftsgebäuden) mit insgesamt 36.500 ha (Gesamtfläche) eingetragen. Mehr als 183 Almen (ÖPUL, hierbei werden Hoch- und Niederalmen zusammengefasst) werden in Oberösterreich aktiv bewirtschaftet. 17 bewirtschaftete Almen befinden sich im Nationalpark Oö. Kalkalpen. Die diesbezügliche Bruttofutterfläche beträgt (unter Berücksichtigung der Waldweiden) 20.500 ha (Gesamtfläche des Bundeslandes Oberösterreich 11.982 km²).

Viele Almen, vor allem im Salzkammergut, sind durch großflächige Waldweidegebiete geprägt. 25% des gesamten Almfutterertrages muss auf Waldweideflächen erzielt werden. 4.804 Rinder, 906 Schafe, 82 Equiden und 81 Ziegen von 624 bergbäuerlichen Betrieben befinden sich auf diesen Almen (rd. 3.667 GVE). Insofern werden im Durchschnitt 6 GVE pro Almauftreiber:in gealpt. Die Größe der oberösterreichischen Almen reicht von wenigen Hektar Fläche bis hin zu 1.071 ha (Falmbergalm). Der Medianwert liegt bei ca. 28 Hektar. Die oberösterreichische Almwirtschaft sichert durch ihre unterschiedlich genutzten Almweiden charakteristisch strukturreiche Landschaftsmosaik innerhalb der alpinen

Kulturlandschaft. Die Almbewirtschaftung bewirkt einen häufigen Wechsel zwischen offenen und geschlossenen Flächen mit Übergangsbereichen und führt dieses Nebeneinander unterschiedlicher naturnaher Flächen auf engstem Raum zu einer ökologisch wertvollen Vielfalt und sorgt diesbezüglich für eine hohe Biodiversität. Eine standortgemäße „traditionelle“ Kulturlandschaft auf Almen in der (sub)alpinen Stufe trägt zu einer außerordentlich hohen Lebensraum-, Struktur- und Standortvielfalt bei, welche wiederum eine hohe Artenvielfalt in und um diese Bereiche gewährleisten.

Abs. 4 legt unter Verweis auf Anlage III bestimmte Gebiete fest. Diese Gebiete sind bspw. bei der Berechnung der Schadzahlen (vgl. § 5 Abs. 5) relevant und berücksichtigen bzw. orientieren sich an Vorgaben des europäischen Zonenmodells in der Biogeographie bezogen auf das Bundesland Oberösterreich (Kontinentale Region Nord, Kontinentale Region Süd, Alpine Region). Grenze der Kontinentalen Region Nord und der Kontinentalen Region Süd ist die Donau. Die Alpine Region deckt sich mit jenem Bereich der von der Alpenkonvention erfasst wird (vgl. Übereinkommen zum Schutz der Alpen – ALPENKONVENTION, BGBl. Nr. 477/1995 in der Fassung BGBl. III Nr. 183/2013).

Die in **Abs. 5** normierten Wolfsmanagementzonen legen Bereiche fest, in den bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind bzw. ergriffen werden können. Bspw. ist der Abschuss von gefährlichen Wölfen als letztes Mittel im Bereich der Transitzone umfassend gestattet, in Trittsteinen hingegen bei Risikowölfen nur äußerst eingeschränkt und jedenfalls nicht bei Schadwölfen. Zudem werden siedlungsnah- und siedlungsfere Alp- und Weideschutzgebiete festgelegt. Alp- und Weideschutzgebiete im Sinne dieser Verordnung kommen nur in der biogeographischen alpinen Region vor. Elementare Berechnungsgrundlage für die Ausweisung der Wolfsmanagementzonen ist ein Abstand von 500m zu bewohnten Gebäuden.

Abs. 6 legt eine allgemeine Distanzbestimmung von 100m fest, falls in Anlage I keine konkrete Entfernungsdistanz genannt wird.

Abs. 7 beschreibt den grundsätzlichen Zweck der mit dem Ergreifen von Vergrämungsmaßnahmen erreicht werden soll (Einwirken mit Strafreizen um Annäherung an Menschen bzw. bestimmte Bereiche zu verhindern).

Abs. 8:

Ob eine vorübergehende oder eine letale Entnahme als Maßnahme erforderlich ist, wird sich an den Umständen des Einzelfalls orientieren. Von Jagdausübungsberechtigten, Jagdschutzorganen und Jägerinnen und Jägern kann grundsätzlich verlangt werden, dass es ihnen aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse möglich ist, bspw. zwischen residenten erwachsenen Wölfen oder wandernden (Jung)Wölfen zu unterscheiden. Ebenso wird eine Entscheidung, ob das letzte Mittel des Abschusses überhaupt in Betracht kommt, davon abhängen, ob es sich um einen auffälligen Risikowolf in der Nähe menschlicher Siedlungen handelt oder um einen Schadowolf im Bereich von Almen. Der heutige Stand der Technik beim Besendern von Wölfen sind kombinierte Sender mit GPS-GSM- und VHF-Einheiten (Satelliten-Telemetriesender mit Mobilfunknetzübertragung und zusätzlicher Funksende Einheit).

Die Definition der in **Abs. 9** genannten Tiere soll darlegen, welche Nutz-, Wild- oder sonstigen Tiere an unterschiedlichen Örtlichkeiten (Tiergärten, Gehege, Stallungen udgl.) vom Schutz dieser Verordnung erfasst sein sollen. Als Laufvögel sind in diesem Zusammenhang zB Strauße oder Emus zu nennen. Pferdeartige Tiere sind zB Hauspferde, Hausesel oder Maultier. Vom Begriff Rind sind zB das Hausrind, Wagyrind oder das Schottische Hochlandrind erfasst. Der letzte Satz enthält zudem eine Definition von Hunden.

Abs. 10 legt dar, welche Wölfe oder Wolfshybriden als Jungtiere gelten (bis zu 22 Monate) und welche als Welpen eingestuft werden (bis zu 6 Monate).

§ 4:

§ 4 schafft einen stufenförmiges Eingriffsverfahren bei Vorliegen bestimmter Situationen mit Risikowölfen, wobei vorrangig das Primat der zweistufigen Vergrämung greifen soll. Jedermann soll beim Zusammentreffen mit Risikowölfen gemäß § 3 Z 1 durch optische und akustische Signale vergrämen können ohne in das Jagdaus(übungs)recht der bzw. des Berechtigten einzugreifen (**Abs. 1**). Ziel solcher Maßnahmen ist es, durch die Verwendung von irritierenden und reflektierenden Gegenständen (bspw. Taschenlampe) oder durch akustische Handlungen (Händeklatschen, lautes Rufen) Wölfe im notwendigen Ausmaß zu vergrämen. Es handelt sich bei dieser Vergrämung der ersten Stufe um keine Jagdausübung im engeren Sinn (das Verbot des § 62 Abs. 1 Z 6 Oö. Jagdgesetz ist in diesem Fall unbeachtlich). Im Falle der nachweislichen Erfolglosigkeit von Vergrämungsmaßnahmen nach Abs. 1, können die bzw. der Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane oder befugte Jägerinnen bzw. Jäger des jeweiligen Jagdgebietes zur Vergrämung einen Warn-

oder Schreckschuss oder einen Schuss mit Gummigeschoßen abgeben. Ebenso kann bei Risikowölfen eine neuerliche Vergrämung durch optische und akustische Signale durch jedermann stattfinden. Je nach Situation können bzw. werden zwei Vergrämungen auch innerhalb von kurzer Zeit erfolgen (bzw. innerhalb von 4 Wochen):

Abs. 2:

Führen diese Schutz- und Eingriffsmaßnahmen (Vergrämungsmaßnahmen) nicht zum gewünschten Erfolg können Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten (Anlage I) zeigen, von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten, von Jagdschutzorganen oder von befugten Jägerinnen bzw. Jägern durch gezielten Fang gegebenenfalls mit Kennzeichnung oder Besenderung und anschließender Freilassung weidgerecht vorübergehend oder mit einer Jagdwaffe letal durch Abschuss entnommen werden.

Die vierwöchige Frist und die örtliche Erstreckung (10 km Radius) berücksichtigt die Reviergröße (Territorium) von Wölfen (100 – 350 km²) und deren Wanderbewegungen von bis zu 70 Kilometern pro Tag. Ein Radius 10 km erfasst sohin ein Gebiet von 314,16 km². Im Regelfall werden die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdgebiete betroffen sind, mittels Informationsschreiben von der Oö. Landesregierung über das Vorliegen der erfolgten zweifachen Vergrämung unterrichtet werden – **Abs. 3.**

Abs. 4 regelt abweichend von Abs 3. jene Fälle bei denen sich Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten zeigen, in Trittsteinen oder siedlungsfernen Alp- und Weideschutzgebieten aufhalten bzw. sich in diese Gebiete zurückziehen. Ein Abschuss ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn Wölfe ein besonders gefährliches Verhalten zeigen bzw. gezeigt haben (vgl. Anlage I, Punkte 4.5. und 4.6.).

Abs. 5 regelt jene Fälle in denen das Verhalten eines Wolfes nicht eindeutig (unmittelbar) zuordenbar ist. Sprechen mehrere Anhaltspunkte dafür, dass es sich um den jeweiligen Risikowolf handelt, darf dieser im genannten Zeitraum innerhalb der Jagdgebiete im jeweiligen Territorium entnommen werden (vgl. zudem Ausführungen zu § 5 Abs. 7). Bei Risikowölfen können je nach Verhalten Vergrämungsmaßnahmen und Entnahme innerhalb kürzester Zeit aufeinanderfolgen.

§ 5:

Abs. 1 und 2 sehen gleichförmig wie bei Risikowölfen ein zweistufiges Eingriffsverfahren zur Vergrämung vor. Anders als bei Risikowölfen können Schadwalfe die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage II zur Verordnung zeigen und im konkreten Anlassfall keine

gelinderen Schutzmittel oder Eingriffsmaßnahmen (zB Behirtung, Schutzzäune, Herdenschutzhunde, alternatives Herdenmanagement, Vergrämungsmaßnahmen) in Betracht kommen, von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten, von Jagdschutzorganen oder von befugten Jägerinnen bzw. Jägern durch gezielten Fang gegebenenfalls mit Kennzeichnung oder Besenderung und anschließender Freilassung unmittelbar vorübergehend oder mit einer Jagdwaffe letal durch Abschuss weidgerecht entnommen werden (**Abs. 3**). Bei der Entnahme von Schadwölfen, die ein gefährliches Verhalten zeigen (§ 3 Abs. 2), ist die stufenförmige Vergrämung gemäß § 4 daher nicht zwingend erforderlich, sondern hängt dies vom Erreichen bestimmter Schadzahlen ab. Erfüllen Wölfe die Voraussetzungen der Definition als gefährliche Schadwölfe und töten oder verletzen diese eine unterschiedliche Anzahl bestimmter Nutztiere (Schafe, Ziegen, Rinder, Equiden) können sie vorübergehend (durch Fang gegebenenfalls mit Kennzeichnung oder Besenderung und anschließender Freilassung) oder letal (durch Abschuss) von der bzw. vom Jagdausübungsberechtigten, von Jagdschutzorganen oder von befugten Jägerinnen und Jägern entnommen werden, wenn im konkreten Anlassfall keine gelinderes Eingriffsmaßnahmen oder Schutzmittel (erhöhte Schutzmaßnahmen bzw. allfällige Vergrämungsmaßnahmen) in Betracht kommen. Die vierwöchige Frist und die örtliche Erstreckung (10 km Radius) berücksichtigt die Reviergröße (Territorium) von (residenten) Wölfen (100 – 350 km²) aber auch deren Wanderbewegungen von bis zu 70 Kilometern pro Tag. Ein Radius 10 km erfasst sohin ein Gebiet von 314,16 km². Im Regelfall werden die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdgebiete betroffen sind, mittels Informationsschreiben von der Oö. Landesregierung über das Vorliegen erreichter Schadzahlen (ein Monat bzw. drei Monate) in einer biogeographischen Region unterrichtet werden (**Abs. 3** bzw. vgl. Ausführungen zu § 4 Abs. 3).

Abweichend von Abs. 3 ist gemäß **Abs. 4** in den als Trittsteinen ausgewiesenen Wolfmanagementzonen (vgl. § 3 Abs. 5 Z. 2 bzw. Anlage III) eine letale Entnahme durch Abschuss nicht zulässig, falls sich Schadwölfe in diesen Bereichen aufhalten bzw. sich darin zurückgezogen haben. Für die Berechnung zum Erreichen der jeweiligen Schadzahlen wird die jeweilige biogeographische Region (vgl. § 3 Abs. 4 Z. 1 bis 3) herangezogen (**Abs. 5**).

Bei der Berechnung der Zahl gerissener oder verletzter Tiere wurden als Anhaltspunkt – neben den festgelegten Schadzahlen im Zusammenhang mit Wolfsmanagementmaßnahmen anderer Bundesländer – die besonderen (mitunter kleinen) Betriebsstrukturen oberösterreichischer landwirtschaftlicher Betriebe herangezogen. Grundsätzlich soll wie bereits im allgemeinen Teil erläutert worden ist, durch die Verordnung auch eine dauernde Futterkonditionierung von Wölfen insbesondere durch Nutztiere verhindert werden (Z 1 und 2). Z 3 legt zudem fest, wonach bei der Berechnung der Zahl gerissener oder verletzter Tiere Riss- oder Verletzungsereignisse in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk zu

berücksichtigen sind. Als Verwaltungsbezirke gelten in diesem Zusammenhang die politischen Bezirke Amstetten, Gmünd, Melk und Zwettl in Niederösterreich, der politische Bezirk Liezen (inkl. Politische Expositur Gröbming) in der Steiermark, die politischen Bezirke St. Johann im Pongau, Hallein, Salzburg-Umgebung in Salzburg, die Landkreise Traunstein, Altötting, Rottal-Inn, Passau und Freyung-Grafenau sowie die kreisfreie Stadt Passau im Freistaat Bayern (Bundesrepublik Deutschland) und die Okres Prachatice und Okres Český Krumlov in der Tschechischen Republik.

Zudem müssen Nutztiere grundsätzlich sachgerecht geschützt werden, um bei der Berechnung der Schadzahlen berücksichtigt zu werden. Gerade in Alp- und Weidenschutzgebieten ist jedoch von unterschiedlichen Anforderungen an sachgerechten Nutztierschutz auszugehen. Als sachgerecht geschützt gelten Tiere jedenfalls dann, wenn sie entsprechend der Vorgaben zum Wolfsmanagement in Österreich, Grundlagen und Empfehlungen, Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs, aktualisierte Version 2021, geschützt sind. Die Feststellung, welche Maßnahmen in den einzelnen Bereichen empfohlen bzw. gefördert werden, sowie die Feststellung, dass ein Bereich oder Gebiet als nicht schutzbar einzustufen ist bzw. ob diese Maßnahmen verhältnismäßig und zumutbar sind, wird durch die zuständige Behörde getroffen. Ein sachgerechter Schutz von Nutztieren auf Heimweiden liegt dann vor, wenn Schafe und Ziegen bspw. durch entsprechende Schutzzäune geschützt sind, sofern deren Errichtung zumutbar, geeignet und nicht mit unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden ist oder wenn bspw. Rinder und Equiden, durch solche Zäune geschützt sind, die der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen. Es empfiehlt sich zudem, Herden mit mindestens der gleichen Anzahl an erwachsenen Tieren gemeinsam mit Jungtieren zu weiden. In bestimmten Almbereichen entfällt das Erfordernis des (dauernden) sachgerechten Schutzes, da mangels Zumutbarkeit einzelne (Alm-)Flächen nicht schutzbar sind, weil bspw. aufgrund der Hangneigung, der Feldstückgeometrie, des Wald-Weide-Verhältnisses, der Eigentumsverhältnisse, der Anzahl der aufgetriebenen Nutztiere, der Kosten, der Bodenbeschaffenheit, der touristischen Nutzung aber auch aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben, Herdenschutzmaßnahmen (zB durch Zäunung, Behirtung) undurchführbar, unverhältnismäßig oder nicht zumutbar sind (vgl. Kriterien zur Ausweisung von Alp- und Weideschutzgebieten, Fachexpertendossier 17.9.2021) – **Abs. 6**.

Gemäß Pkt. 4.3. der Anlage II zur Verordnung ist das Verhalten eines Wolfes gefährlich, wenn dieser in einer Siedlung oder bei einem bewohnten einen Hund tötet. Das Erfordernis des sachgerechten Schutzes entfällt konsequenterweise – **Abs. 7**.

Abs. 8 regelt jene Fälle in denen das Verhalten eines Wolfes nicht eindeutig (unmittelbar) zuordenbar ist. Sprechen mehrere Anhaltspunkte dafür, dass es sich um den jeweiligen

Schadwolf handelt, darf dieser im genannten Zeitraum innerhalb der Jagdgebiete im jeweiligen Territorium entnommen werden. Auch der zeitliche und räumliche Zusammenhang (bspw. Abfolge von Rissen an Nutztieren oder von Rissen an Wildtieren in der näheren Umgebung) wird diesbezüglich eine Rolle spielen. Können die verursachten Schäden daher keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden, ist die Entnahme durch Abschuss auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier zulässig, wenn aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges der Rissereignisse davon auszugehen ist, dass sämtliche getöteten Tiere von ein und demselben Wolf getötet wurden. Würde man eine hundertprozentige Identifizierung des Wolfes vor der Schussabgabe voraussetzen, wäre damit eine Ausnahmegewilligung zumindest für wandernde Wölfe von vornherein gänzlich ausgeschlossen. Zu einem absoluten Ausschlussgrund für jedwede Ausnahmegewilligung zum Abschuss eines Wolfes darf dieses Argument nicht pauschal überhöht werden, weil damit (wohl unzulässiger Weise) eine vollständige Nicht-Anwendbarkeit auf wandernde Wölfe unterstellt würde. Aufgrund von wiederholten nachgewiesenen Rissen (genetisch oder durch amtliche Rissbegutachter) bzw. aufgrund des (bekannten) Aufenthalts kann davon ausgegangen werden, dass der Schaden verursachende Wolf die von ihm erlernte und über einen längeren Zeitraum immer wieder eingeübte Jagdtechnik, auch in absehbarer Zukunft weiter anwenden wird (gefestigtes Jagdverhalten).

Ergibt eine genetische Analyse, dass die Entnahme einen nicht schadverursachenden Wolf betrifft, ist die Entnahme eines weiteren Schadwolfes zulässig. Die Fristenlauf des Abs. 1 beginnt jedoch nicht von Neuem – **Abs. 9.**

§ 6:

In erster Linie ist die bzw. der Jagausübungsberechtigte von einer Vergrämung zu verständigen. Zudem ist von der jeweiligen Einschreiterin bzw. vom jeweiligen Einschreiter diese entsprechend zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang scheinen auch Ausführungen zum oft verwendeten Wort „nachweislich“ angebracht. Meldungen von Maßnahmen auf Grundlage der Verordnung sollten Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail), Orts- und Zeitangaben (bspw. Uhrzeit, Datum, GPS-Koordinaten, Örtlichkeit iSv Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Jagdgebiet, Jagdbezirk), Handlungsangaben (Art der Vergrämung – optisch, akustisch, Warn- oder Schreckschuss, Gummigeschoss –, Erfolg der Vergrämung – ja oder nein –, Art der Entnahme – vorübergehende Entnahme, letale Entnahme) sowie die Einschätzung der diesbezüglichen Einstufung als Risikowolf enthalten. Vergrämungsmaßnahmen sind grundsätzlich unverzüglich über die Homepage des Landes Oberösterreich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/wolfsinfo.htm>) (Onlineformular) – **Abs. 1 und 2.**

Die Abs. 3 bis 5 regeln weitere Melde-, Vorlage-, Bereithaltungs- und Dokumentationspflichten und notwendige Regelungen zur Auswahl der Fallenstandorte sowie deren Qualitätsmerkmale.

Die Meldung einer vorübergehenden oder letalen Entnahme bzw. einer Entnahme nach § 50 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz hat unverzüglich zu erfolgen, wobei die Durchführung von vorübergehenden Entnahmen regelmäßig mit der Oö. Landesregierung abgestimmt sein wird (Probenahme, Besenderung udgl.).

Sowohl durch Abschuss entnommene, tot aufgefundene oder gemäß § 50 Abs. 7 entnommene Wölfe sollen den Zwecken des Monitorings dienen und wird durch die Frist von 3 Tagen eine fachlich adäquater Untersuchungszeitraum geschaffen. Gemäß § 50 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz darf kümmerndes Wild (auch Wölfe) zur Schonzeit erlegt werden, wenn dies bspw. zur Behebung von Qualen unerlässlich ist. Von kümmerndem Wild kann in diesem Zusammenhang dann gesprochen werden, wenn es an Krankheiten (Wildkrankheiten) leidet oder schwer verletzt ist – **Abs. 3 und 4.**

Abs. 5 schränkt das jagdrechtliche Aneignungsrecht (§ 1 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz) in dem Maße ein, dass Wölfe vor allem zu wissenschaftlichen Zwecken dem Biologiezentrum Linz bspw. für genetische Untersuchungen ehestmöglich zu übergeben sind. Sollte es in weiterer Folge notwendig werden, ist für die Präparation oder allfällige Weitergabe eine sogenannte Bescheinigung nach dem Washingtoner-Artenschutz-Abkommen, auch CITES genannt (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, Washingtoner Artenschutzübereinkommen) zu beantragen bzw. vorzuweisen.

Die Regelungen zu **Abs. 6** sollen im Anlassfall vor allem das weidgerechte Fangen sicherstellen und auch unter diesem Aspekt zur Einhaltung der Vorgaben der FFH-Richtlinie beitragen. Der Fallenstandort ist so zu wählen, dass er höchstmöglichen Schutz gegen Witterungseinflüsse, insbesondere vor einer direkten Sonneneinstrahlung bietet. Die Bekanntgabe eines Fallenstandortes durch die Jagd ausübungs berechtigte bzw. den Jagd ausübungs berechtigten an die jeweilige Grundeigentümerin bzw. den jeweiligen Grundeigentümer hat vor Anbringung der Falle zu erfolgen. Für Wölfe eignen sich im Anlassfall Kastenfallen, Soft-Catch-Traps bzw. sonstige international gebräuchliche Wolfsfallen. Diese werden sodann von der, dem oder den Jagd ausübungs berechtigten am Wechsel, an einer Markierstelle, im Bereich von aufgefundenen Rissen oder sonstigen Attraktionspunkten anzubringen sein. Eine sodann beabsichtigte Narkotisierung bzw. Betäubung ist jedenfalls von einer geeigneten Tierärztin bzw. einem geeigneten Tierarzt mit Erfahrung beim Narkotisieren von Wildtieren durchzuführen und hat im Beisein von

mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI) zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass mit Narkosegewehren „Schüsse abgegeben“ werden, wenn hierbei Injektionsspritzen als Munition zum Einsatz kommen.

§ 7:

Auch das unabhängig von dieser Verordnung durchzuführende bzw. laufende Monitoring im Rahmen des oberösterreichischen Wolfsmanagements soll sich im Verordnungstext wiederfinden.

§ 8:

Wolfshybriden sollen sich aufgrund mehrerer Argumente (Verlust der natürlichen Scheu bzw. andere Habituerungsgründe, erhöhte Konditionierungsgefahr) auch generationenübergreifend nicht etablieren.

§ 9:

Die gegenständliche Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Als Datum des Außerkrafttretens wird der 30. Juni 2025 festgelegt. Unter Berücksichtigung der laufenden Berichtsperiode für Berichte gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie und der derzeit anhängigen sowie angekündigten europarechtlichen Entwicklungen wird eine Dauer von 2 Jahren für zweckmäßig erachtet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung Verwaltungsübertretungen darstellen können. Gemäß § 95 Abs. 1 lit. h Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 48 Abs. 2) oder wer gemäß § 95 Abs. 1 lit. q Oö. Jagdgesetz, den Bestimmungen des § 59 über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt. Verwaltungsübertretungen nach diesen beiden Bestimmungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro zu bestrafen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Maßnahmen und Handlungen im Rahmen des Jedermannsrechts in der Regel hievon nicht betroffen sind bzw. die Begehung einer Verwaltungsübertretung äußerst unwahrscheinlich ist, wenn in klar erkennbaren Situationen und bei Vorliegen der genannten Fallkonstellationen zB optische und akustische Vergrämungsmaßnahmen aus- bzw. durchgeführt werden.

Anlagen I und II:

Die Situationsbeschreibungen in diesen beiden Anlagen sollen den Betroffenen eine möglichst leichte Einschätzung von Wolfverhaltensweisen ermöglichen. Beide Anlagen enthalten auch Beschreibungen von unbedenklichem und (lediglich) auffälligem Wolfverhalten, um sohin eine klare Abgrenzung zu kritischen und gefährlichen Verhaltensweisen zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen an vorherigen Stellen sowie auf die Grundlagen und Empfehlungen zum Wolfsmanagement in Österreich (Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs), Aktualisierte Version 2021, verwiesen.

Anlage III:

Diese planliche Darstellung weist zur Umsetzung der Oö. Wolfsmanagementverordnung bestimmte biogeographische Regionen (Kontinental Nord, Kontinental Süd, Alpin), Wolfsmanagementzonen (Transitzone – A, Trittsteine – B, siedlungsferne und übrige Alp- und Weideschutzgebiete – C 1 und C 2) im Bundesland Oberösterreich samt erklärender Legende aus. Im Übrigen wird auf die Ausführungen an vorherigen Stellen verwiesen.